

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 9. Mai 2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 19. Mai 2022)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Betrag „3,70 Euro“ durch den Betrag „4,70 Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „3,70 Euro“ durch den Betrag „4,70 Euro“ und die Angabe „54,05 Meter“ durch die Angabe „42,55 Meter“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „2,20 Euro“ durch den Betrag „2,50 Euro“ und die Angabe „90,91 Meter“ durch die Angabe „80,00 Meter“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag „1,60 Euro“ durch den Betrag „2,00 Euro“ und die Angabe „125,00 Meter“ durch die Angabe „100,00 Meter“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 wird die Angabe „25,71 Sekunden“ durch die Angabe „21,82 Sekunden“ und der Betrag „28 Euro“ durch den Betrag „33 Euro“ ersetzt.
- f) In Abs. 4 Nr. 4 wird der für Zone II angegebene Betrag „6 Euro“ durch den Betrag „7,50 Euro“, der für Zone III angegebene Betrag „12 Euro“ durch den Betrag „15,00 Euro“, der für Zone IV angegebene Betrag „18 Euro“ durch den Betrag „22,50 Euro“, der für Zone V angegebene Betrag „24 Euro“ durch den Betrag „30,00 Euro“ und der für Zone VI angegebene Betrag „30 Euro“ durch den Betrag „37,50 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,60 Euro“ durch den Betrag und die Worte „2,00 Euro je Besetzkilometer“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu hinzugefügt:
„§ 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.